

Berechnungsgrundlagen und Leistungen
der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Stand: 15.08.2011

1. Regelbedarfe ab 01.01.2011 (§ 20 SGB II)

Regelbedarfsstufe 1 **364 €**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2 **328 €**

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3 **291 €**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4 **287 €**

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5 **251 €**

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6 **215 €**

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Tagessatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes
Regelbedarfsstufe 1 ab 01.01.2011 **12,10 €**

2. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 20 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung nunmehr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher mit Wirkung vom 01. Januar 2011 nicht mehr zulässig.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II zu berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II gedeckt wird.

Für die jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende Beträge für den Mehrbedarf:

Mehrbedarf	in Prozent	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	2,3	8,37
Regelbedarfsstufe 2	2,3	7,54
Regelbedarfsstufe 3	2,3	6,69
Regelbedarfsstufe 4	1,4	4,02
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3,01
Regelbedarfsstufe 6	0,8	1,72

Die Rundungsregelung des § 77 Abs. 5 SGBII ist bis zum 31.12.2011 anzuwenden.

3. Kosten der Unterkunft

Angemessene Kaltmiete

Haushaltsgröße	angemessene Wohnungsgröße	Landkreis	Stadtgebiete AA, Bopfingen, Ellwangen, Heubach, Lorch	Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd
1. Person	45 qm	228 €	243 €	259 €
2. Person	60 qm	294 €	315 €	335 €
3. Person	75 qm	353 €	379 €	402 €
4. Person	90 qm	410 €	438 €	466 €
5. Person	105 qm	466 €	499 €	530 €
zusätzlich für jede weitere Person	15 qm	57 €	62 €	64 €

Angemessene Miet- und Mietnebenkosten (Stand 08.2005, aktualisiert 01.2011)

Leben Alleinstehende mit Personen zusammen, die ebenfalls Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, werden die Unterkunftskosten anteilig übernommen.

Danach werden bei Alleinstehenden in einer Bedarfsgemeinschaft Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn ein Mietvertrag existiert (auch mit den Eltern) oder ein Untermietvertrag vorgelegt wird, dem der Vermieter schriftlich zugestimmt hat. Hier muss auch der Hauptmietvertrag zu den Akten, damit nicht die Untermiete höher als die Hauptmiete ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung von Unterkunftskosten vor, so gilt Folgendes:

Grundsätzlich sind diese für 6 Monate in den tatsächlich zu zahlenden Höhen anzuerkennen. Dies gilt nicht nur für die Miete, sondern auch für die zu zahlenden Neben- und/oder Heizkosten. Hierüber herrscht Einigkeit in der bisherigen Rechtsprechung.

Erst nach Ablauf von 6 Monaten **kann** auf den Höchstbetrag herabgesetzt werden.

In folgenden Fallkonstellationen erfolgt keine Kürzung der Miete oder Zinsbelastungen auf den Höchstbetrag und es erfolgt auch keine Auszugsaufforderung (die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft):

- Die zu zahlende Kaltmiete oder monatliche Zinsbelastung überschreitet die Höchstbetragsmiete nur um **maximal bis zu 40,00 € monatlich.**
- In der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft befindet sich mindestens eine Person, die pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes ist und Leistungen mindestens der Stufe I zur Auszahlung kommen oder ein Pflegedienst bezahlt wird. Dies gilt auch, wenn der Nachweis vorliegt, dass eine Person blind ist.
- Die Wohnung ist behindertengerecht umgebaut worden und wird von dieser/diesem Behinderten weiterhin bewohnt oder eine Person mit einer Behinderung ist in eine behindertengerechte Wohnung gerade wegen des behindertengerechten Umbaus oder der Wohnungsstruktur eingezogen. Hinweis: Es können Bewilligungsbescheide der Pflegeversicherung und/oder des Reha-Trägers angefordert werden.
- Der früher zuständige Sozialhilfeträger hat die höhere Miete in der Vergangenheit bereits akzeptiert und/oder anerkannt.
- Der Rentenbezug einer Person der Bedarfsgemeinschaft steht unmittelbar bevor (max. noch 12 Monate Wartezeit bis zum Rentenbeginn).
- Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft

Allgemeine Hinweise zur Höchstbetragsmiete:

Befindet sich eine schwangere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft wird die Höchstbetragsmiete und maximale Wohnungsgröße bereits mit 1 Person mehr ermittelt.

Befinden sich Kinder auf Kosten eines Jugendhilfeträgers in Heimerziehung und kommen diese Kinder am Wochenende oder in den Ferien zurück in ihre Familien, errechnet sich die

Höchstbetragsmiete und die m²-Größe der Wohnung unter Einbeziehung dieser Personen. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen.

Gleiches gilt für Auszubildende, wenn diese zeitweise außerhalb der elterlichen Wohnung, z.B. zum Besuch einer Berufsschule, untergebracht sind.

Miete und Nebenkosten sind auf diese Personen aber nicht anteilig aufzuteilen.

Allgemeine Hinweise zu den Neben- und/oder Heizungskosten:

Grundsätzlich ist die Reduzierung der zu zahlenden Neben- und/oder Heizungskosten nach 6 Monaten nur dann möglich, wenn die Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften selbst an die Leistungserbringer bezahlen. Ist in Mietverträgen die Zahlung einer Pauschale vereinbart worden, muss die erste Nebenkostenabrechnung abgewartet werden. Die Pauschale ist daher immer in der tatsächlichen Höhe zu gewähren.

Bei Bewohnern von Eigentumswohnungen ist das zu zahlende Hausgeld ohne den Betrag Zuführung zur Rücklage (Vermögensbildung!) aus dem Wirtschaftsplan der Eigentümergemeinschaft ungekürzt zu übernehmen.

Enthält die Abrechnung Kosten für Allgemeinstrom handelt es sich hierbei um die Kosten für Treppenhaus- oder Außenbeleuchtung. Diese Kosten sind übernahmefähig, es erfolgt aber keine Kürzung wegen Haushaltsstrom.

Der angemessene Wasserverbrauch liegt bei 4 m³ bei 1 Person, 7,5 m³ bei 2 Personen, 11 m³ bei 3 Personen und erhöht sich je weitere Person um 3,5 m³. Befinden sich in der Wohnung Personen die pflegebedürftig sind und/oder aufgrund eines ärztlichen Attestes z.B. öfters Vollbäder nehmen müssen, erhöht sich deren Wasserverbrauch um maximal 3,5 m³ monatlich und gilt dann immer noch als angemessen.

Die sich ergebenden übernahmefähigen Höchstkosten ermitteln sich immer nach den Kosten, die für den Wohnort zu entrichten sind, da z.B. die Wasser-/Abwassergebühren für Oberkochen anders sind als für Aalen oder Bopfingen usw..

Bei Personen, die in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus wohnen sind immer folgende Nachweise anzufordern: Grundsteuerbescheid, Gebühren Schornsteinfeger, Bescheid Gebäudebrandversicherung, Wasser-/Abwassergebührenbescheid, Jahreszinsnachweis des Vorjahres, sowie die Kreditverträge und aktuellster Nachweis der ausgezahlten Eigenheimzulage

Geringfügige Überschreitungen der Höchstquadratmeterzahl von bis zu 5 m² bei den Wohnflächen sind unschädlich (z.B. 1-Personenhaushalt 50 m² Wohnfläche statt 45 m² oder 3-Personenhaushalt 80 m² Wohnfläche statt 75 m²) und führen nicht zu Kürzungen bei den Neben- oder Heizkostenpauschalen auf die Höchstquadratmeter.

Aktualisierung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) (Stand 01.2011)

- Die derzeit gültigen Mietobergrenzenbeträge bleiben unverändert.
- In Neufällen wird die Kulanzzgrenze von 25 € erhöht auf 40 €. Sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete) höher als die Mietobergrenze (MOG) zuzüglich 40 € wird weiterhin nur die MOG anerkannt.
- In Umzugsfällen bleibt es ebenfalls bei den derzeit geltenden Mietobergrenzen. Im Ausnahmefall kann eine Kaltmiete von bis zu 40 € über der Mietobergrenze aner-

kannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass aktuell kein Wohnraum innerhalb der Höchstbetragsgrenze verfügbar ist (Nachweis durch mind. 3 Wohnungsangebote, idealerweise von Wohnungsbauunternehmen). Ist die tatsächliche Kaltmiete höher als die MOG zuzüglich 40 € wird weiterhin nur die MOG anerkannt.

- In Bestandsfällen werden in Fällen, die die MOG überschreiten, keine Umzugsan-schreiben mehr erlassen, wenn die MOG um nicht mehr als 40 € überschritten wird.
- In Einzelfällen kann bei entsprechender, dokumentierter Begründung weiterhin eine höhere Kaltmiete anerkannt werden.
- Die bereits praktizierten Kriterien zur Anerkennung einer höheren Kaltmiete (z.B. Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit, ...) gelten unverändert weiter.

4. Mietschuldenübernahme

Übernahme von Mietschulden u. ä. gem. § 22 Abs. 5 SGB II: Zusammenfassung aus § 22 Abs. 5 SGB II, Sozialhilferichtlinien zu § 34 SGB XII und SGB II-Landkreistags-richtlinien zu § 22 SGB II

(Stand vom 19.05.2006, ergänzt am 24.04.2009 und ergänzt/geändert am 17.06.2010)

§ 22 Abs. 5 SGB II:

(5) 1 Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. 2 Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. 3 Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. 4 Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Voraussetzungen:

Schulden **sollen** (Normalfall) übernommen werden,

- falls Leistungen für KdU und Heizung erbracht werden
d.h. lfd. ALG-II-Anspruch zumindest im Monat des Schuldenübernah-
meantrags muss bestehen.
- zur Sicherung der Unterkunft

Hilfen zur **Sicherung der Unterkunft** können sein:

- Mietschulden
- Tilgungsbeiträge in vertretbarem Umfang für Baudarlehen, die im Zu-
sammenhang mit dem Bau eines angemessenen Hausgrundstücks
aufgenommen worden sind
- Fällige Anschlusskosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser,
Strom, Abwasser, Straßen bei angemessenen Hausgrundstücken
- Nachträgliche Übernahme von Mietkautionen, Mietvorauszahlungen,
Abstandszahlungen, Vermittlungsgebühren, Inseratskosten für Woh-
nungssuche, Genossenschaftsanteilen

oder

- zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Vergleichbare Notlage kann z.B. sein:

- Schulden für Heizkosten
(beachten: Stromrückstände für reinen Haushaltsstrom – auch

z.B. Strom für den Betrieb einer Ölpumpe o. ä. – können grds. nach § 22 Abs. 5 oder nach § 23 Abs. 1 SGB II übernommen werden; s.u.!)

- Schulden für Bezug von Gas, Wasser, Strom (wenn wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung droht oder die Stromversorgung bereits gesperrt ist)

Sonderfall Schulden für Haushaltsenergie ohne Heizungskosten

(s. fachl. Hinweise zu § 23 SGB II und RL des Landkreistags Nr. 22.23):

- Stromkosten **ohne Heizkosten** sind Bestandteil der Regelleistung und damit grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu bezahlen.

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie / Warmwasserbereitung an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines **Darlehens nach § 23 Abs. 1** zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).

- Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine **Kostenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II** unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. LSG BWB, Beschluss v. 27.03.2008, L 3 AS 1293/08 ER-B).

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Zunächst ist zu prüfen, ob die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine Energiesperre vorliegen.

Voraussetzungen s. LKT-RL 22.23: s. Anlage 1

> weiter s. u. bei „die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig ist“

- **Stromkosten mit Heizung** wären grds. aufzuteilen in die Anteile für Heizung (kommunaler Teil) und für Haushaltsstrom (Anteil der BA), wobei regelmäßig die Heizkosten den größeren Anteil ausmachen werden. Daher und aus Gründen der Praktikabilität sind Stromkosten mit Heizung **ausschließlich nach § 22 Abs. 5 SGB II** zu beurteilen.
- In BGs mit minderjährigen Kindern ist die Übernahme der Stromschulden i.d.R. zu gewähren. In anderen Fällen ist im Einzelfall zu entscheiden (Umstände des Einzelfalls zu würdigen, z.B. dringend notwendiger Kühlschrankbetrieb, Kochen mit Strom, Heizungsbetrieb ohne Strom nicht möglich, ...).

- die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig ist

- d.h.:
- Mietschuldenübernahme nur für Wohnungen, die nicht unangemessen groß und teuer sind (MOG beachten!)
 - kein Zahlungsaufschub möglich ist
 - drohender Verlust der Unterkunft (ab **schriftlicher Androhung einer Räumungsklage** durch den Vermieter)
 - kein geschütztes Barvermögen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II vorhanden ist (d.h. der Grundfreibetrag in Höhe von 150 € bzw. 520 € pro Lebensjahr ist vorrangig einzusetzen; der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 muss nicht vorrangig eingesetzt werden!)
 - kein Missbrauchsfall vorliegt (z.B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf die Übernahme der Mietrückstände durch den Hilfetragere nicht gezahlt wurde)
- Bei wiederholten Mietschulden, bei anderweitig begründeten erneuten Wohnungskündigungen *oder wiederholten Stromschulden* ist die Notwendigkeit der Rückstandsübernahme besonders zu prüfen:

*(Auszug aus den SGB-II-RL des Landkreistags zu § 22 SGB II:
22.24: In Missbrauchsfällen, z.B. dann, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 22 nicht gezahlt wurde, ist die Leistung nicht gerechtfertigt. Wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft zu erwarten ist, ist die Notwendigkeit der Schuldenübernahme besonders zu prüfen.)*

Da bei einer Stromsperrung ebenfalls § 22 SGB II zur Anwendung kommt (s. o.), ist diese Vorschrift auch hier anzuwenden. Die generelle Linie muss daher bei wiederholt auftretenden Stromschulden sein, eine erneute Leistung wegen Missbrauchs grundsätzlich abzulehnen.

- sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht
- Die Schuldenübernahme erfolgt als Darlehen mit freiwilliger Tilgungsvereinbarung.
- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mietzahlungen (und damit auch bei Mietrückständen) soll KdU zukünftig direkt an den Vermieter gezahlt werden. *Dies gilt auch bei Stromrückständen.*

Schulden **können** (Auffangtatbestand: Ermessensleistung nach dem Grundsatz der Individualität) übernommen werden,

- falls Leistungen für KdU und Heizung erbracht werden (s. o.)
- die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft (s. o.) gerechtfertigt ist
- die Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (s. o.) gerechtfertigt ist
- keine Selbsthilfe (z.B. Vermögenseinsatz) möglich ist

Anlage 1:

LKT-RL 22.23 Energieschulden

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie/Warmwasserbereitung an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).
- Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. LSG BWB, Beschluss v. 27.03.2008, L 3 AS 1293/08 ER-B).

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Zunächst ist zu prüfen, ob die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine Energiesperre vorliegen.

Nach dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II) muss der Hilfesuchende vor einer Übernahme der Schulden durch den Leistungsträger alle vorrangigen rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Aufhebung einer Energiesperre bzw. der Sperrung der Wasserversorgung nutzen. Ansonsten würde der Sozialleistungsträger als Ausfallbürge für säumige Kunden der Versorgungsunternehmen dienen. Für eine solche Privilegierung der Versorgungsunternehmen gegenüber anderen Gläubigern von Sozialleistungsempfängern besteht aber kein sachlicher Grund i.S.d. Art. 3 GG. (LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER)

Die Voraussetzungen für eine Versorgungssperre sind im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV), die inhaltlich nahezu identisch sind, geregelt. Für vor dem 12.07.2005 geschlossene Verträge gilt noch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), sofern das Energieversorgungsunternehmen nicht dennoch neues Recht anwendet.

Voraussetzungen für eine Energieversorgungssperre:

- Für eine Übernahme von Energieschulden aus einem örtlich von der Privatwohnung getrennten Gewerbebetrieb mit selbständigem Versorgungsvertrag besteht keine rechtliche Grundlage (fehlende Konnexität, BGH, Urteil v. 03.07.1991, VIII ZR 190/90). Befinden sich Privatwohnung und Gewerbebetrieb im selben Haus und haben denselben Hausanschluss, so ist die Übernahme unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich (z.B. Gaststätte und Wohnung des Wirts).
- Verzieht der Schuldner von einer Wohnung in eine andere, so können Schulden aus dem Vertragsverhältnis aus der alten Wohnung zur Sperre berechtigen.
- Rückstand von mindestens 100 EUR (nur bei Strom, § 19 Abs. 2 Strom GKV; vgl. LSG BRB, Beschluss v. 22.06.2006, L 25 B 459/06 AS ER)
- Mahnung:
Ein fälliger Anspruch muss angemahnt werden (§ 19 Abs. 2 Strom GKV/Gas GKV). Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGKV GasGKV).

- Sperrandrohung:
Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden, evtl. in Verbindung mit der Mahnung (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV/GasGVV).
- Nachfrist von vier Wochen:
Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstrichen sein (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV).
- Sperrankündigung:
Nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist muss der Beginn der Sperre nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden (§ 19 Abs. 3 StromGVV/GasGVV).
- Die Versorgung mit Energie muss für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG).
- Die Liefersperre muss verhältnismäßig sein (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV).
- Mildere vorrangige Mittel haben sich als erfolglos erwiesen oder scheinen nach pflichtgemäßer Prüfung von vornherein erfolglos zu sein (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER).

Zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energieversorgungssperre bestehen seitens des Hilfesuchenden folgende vorrangige Möglichkeiten:

- Zahlung der Rückstände aus seinem ansonsten geschützten Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II oder Abschluss einer Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung.
- Bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen muss gewährleistet sein, dass außer der Tilgung der Schulden auch die laufenden Abschlagszahlungen sichergestellt sind (z.B. durch direkte Zahlung aus dem Leistungsanspruch an den Energieversorger). Dabei darf das Energieversorgungsunternehmen keine Mindesthöhe der Rate verlangen. Sofern die Zahlung der laufenden Abschläge durch den Sozialleistungsträger sichergestellt ist, besteht für das Energieversorgungsunternehmen keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit.
- Hinweis auf Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre (mit Darlegung von Gründen)
Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, unabhängig von den Darlegungen des Kunden die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (vgl. Bundesratsdrucksache 306/06, S.39). Nicht verhältnismäßig ist eine Energiesperre z.B. dann, wenn damit schwerwiegende Folgen verbunden sind, insbesondere für Kleinkinder, Kranke, Behinderte oder alte Menschen (gesundheitliche Schäden, Vermögensschäden etc.). Da die Energiesperre aufgrund ihrer Auswirkungen das letzte Mittel ist, müssen vom Energieversorger vorrangig mildere Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. verkürzte Ablesenzeiträume, Stellen einer Sicherheitsleistung, Einbau eines Münzzählers bzw. eines Chipkartenzählers).
- Abschluss eines neuen Liefervertrags durch einen anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen
- Anbieterwechsel
- Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Amtsgericht zur Wiederherstellung der Energieversorgung

(vgl. LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER; LSG BRB, Beschluss v. 20.11.2007, L 20 B 1361/07 AS ER; Hans-Heiner Gotzen, Übernahme von Energiekosterrückständen nach § 34 SGB XII, ZfF 11/2007, 248).

Bestehen keine der oben genannten Abwehr- oder Selbsthilfemöglichkeiten, so ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 die Übernahme von Energieschulden möglich. Der Leistungsempfänger ist bei der Wahrung seiner Rechte durch den Grundsicherungsträger bei Bedarf zu beraten.

5. Wasser/ Abwasserkosten

Angemessener Wasserverbrauch

1 Person	4,0 cbm
ab 2 Personen	3,5 cbm pro Person

Bei der Berechnung der angemessenen Kosten für Wasser und Abwasser kann je Haushalt für den Wasserzähler ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 2,00 € monatlich anerkannt werden.

Grundlage für die Gebührensätze sind die Gebührensatzungen der jeweiligen Wohn-gemeinde.

6. Garage/ Stellplatz

Abzusetzende Beträge, sofern nicht vom Vermieter betragsmäßig im Mietvertrag ausgewie-sen:

für Garage	21,00 €
für Stellplatz	13,00 € (kleine Gemeinde) bzw. 16,00 € (große Gemeinde)

7. Haushaltsenergie

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2011 (abzusetzende Be-träge)

Übersicht der Regelbedarfsanteile für die Haushaltsenergie (Email-Info vom 07.06.2011, Regionaldirektion Baden-Württemberg):

	Regelbedarfsanteil für die Haushaltsenergie
Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderj. Partner	28,27 €
Volljährige Partner	25,44 €
18-jährige bis Vollendung 25. Lj.	22,62 €
14-jährige bis Vollendung 18. Lj.	13,29 €
6-jährige bis Vollendung 14. Lj.	10,23 €
bis Vollendung 6. Lj.	5,35 €

Grundlage ist der Stromanteil aus Abteilung 04 der EVS 2008. Dieser Betrag ist zum 01.01.2011 um 0,55 Prozent fortzuschreiben.

8. Müllgebühren

Müllgebühren (Stand 01.01.2009)

Personen je Haushalt/ Größe der Mülltonnen	Grundgebühr jährlich	Sackgebühr mtl. bzw. Leerungsgebühr je Leerung
1-3 Personen: 30-Liter-Säcke	124,68 €	1,01 €
1-3 Personen: 60-Liter-Tonne	139,26 €	2,70 €
4-5 Personen: 80-Liter-Tonne	149,03 €	3,60 €
6-7 Personen: 120-Liter-Tonne	168,42 €	5,40 €
ab 8 Personen: 240-Liter-Tonne	226,74 €	10,80 €
Jahresmüllgebühr für Müllgemeinschaften:		
2 Haushalte	234,78 €	
3 Haushalte	344,88 €	
4 Haushalte	454,98 €	
Mülltonne neu: 60l/80l/120l:	50,00 €	
Mülltonne neu: 240l:	70,00 €	

Ausgehend von einer 2-wöchentlichen Mülleimerleerung werden die Kosten für 26 Müllbanderolen/-leerungen pro Jahr übernommen.

9. Brennstoffbeihilfe

Brennstoffsätze 2010/2011

Die Pauschalsätze für die Brennstoffbeihilfe der Heizperiode 2010/2011 wurden wie folgt festgesetzt:

Personenkreis/Brennstoffart	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe
Alleinstehende mit Haushaltsanschluss	397,00 €	271,00 €
Haushalte mit 1 und 2 Personen	667,00 €	541,00 €
Haushalte mit 3 und 4 Personen	799,00 €	671,00 €
Haushalte mit 5 und mehr Personen	944,00 €	823,00 €

In begründeten Einzelfällen (z.B. außergewöhnlich schlechte Wohnverhältnisse, die einen erhöhten Heizbedarf bedingen) kann auf Antrag die Beihilfe angemessen erhöht werden. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse im Ostalbkreis wurden bei der Festsetzung der Pauschalsätze jedoch bereits berücksichtigt.

Eine pauschale Brennstoffbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für die Heizkosten laufende Vorauszahlungen an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen geleistet werden.

Das Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart vom 24.04.2009, L 12 AS 4195/08 hat zur Frage der Berechnung des Anspruchs auf die einmalige Brennstoffhilfe eine bemerkenswerte Aussage gemacht: „Einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch im Rahmen der Grundsicherung des SGB XII) als tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anzusehen. Werden wegen erzieltm Einkommen keine laufende Leistungen bezogen, ist die Hilfebedürftigkeit nicht allein zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Heizkostenforderung zu ermitteln, sondern fiktiv eine Aufteilung der Kosten für den Zeitraum vorzunehmen, für den das Heizmaterial vorgesehen

ist. Nur wenn bei Berechnung der monatlichen umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit besteht, können die Kosten für das Heizmaterial vom Grundsicherungsträger übernommen werden.“

Die Arbeitsgruppe Unterkunftskosten SGB II/SGB XII hat sich mit der Auswirkung dieses Urteils am 29.09.2009 beschäftigt.

Folgender Text wurde empfohlen:

„Steht jemand wegen des vorhandenen Einkommens und damit fehlender Hilfebedürftigkeit nicht im Leistungsbezug, kann allein durch den Bezug von Heizmaterial in größeren Zeitabständen keine Hilfebedürftigkeit herbeigeführt werden, wenn bei monatlicher Umrechnung auf den Bedarf der Betreffende in der Lage wäre, mit dem vorhandenen Einkommen diese Kosten zu decken. In derartigen Fällen ist es dem Betroffenen zumutbar, die Heizkosten aus Ansparungen zu tätigen. Für die Ermittlung des Leistungsanspruchs muss daher geprüft werden, ob unter Berechnung der auf 12 Monate umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die Übernahme der Heizkosten durch den Grundsicherungsträger - dann auch als einmaliger Betrag - in Betracht (LSG BWB Urteil - 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08).“

10. Angemessene Heizkosten ab 01.10.2008

(zur Prüfung der Verbrauchsabrechnung)

analog SHR 29.21 nach VVV des Finanzministeriums über die Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizungen der landeseigenen Dienstwohnungen.

Die Angemessenheit des Verbrauches richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße, die sich nach der Zahl der Personen in der Wohnung richtet:

bei Ölheizung gültig ab 01.10.2010: 11,65 € je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr

bei Verwendung von festen Brennstoffen

10,90 € je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr

bei Pellets (Holz) gültig ab 01.10.2010: 9,94 € je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr bezogen auf eine Verbrauchsmenge von 211 kWh je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) je Jahr

bei Stromheizung gültig ab 01.01.2011: 18,18 € je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr

bei Fernwärme gültig ab 01.10.2010: 171 kWh je qm Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr

bei Gasheizung gültig ab 01.10.2010:
- tatsächlicher Gasbezugspreis
- bezogen auf Verbrauchsmenge von 211 kWh je m² Wohnfläche (höchstens angemessene Wohnfläche) und Jahr

Errechnung der tatsächlichen Gasbezugspreise:

Gasbezugspreis = Verbrauch x Arbeitspreis + Grundpreis : Verbrauch

Angemessener Verbrauch

Personen	Wohnfläche	angemessener Verbrauch/Jahr	angemessener Verbrauch/Monat
1	45 m ²	10.530 kWh	877,5 kWh
2	60 m ²	14.040 kWh	1.170 kWh
3	75 m ²	17.550 kWh	1.462,5 kWh
4	90 m ²	21.060 kWh	1.755 kWh
5	105 m ²	24.570 kWh	2.047,5 kWh
6	120 m ²	28.080 kWh	2.340 kWh

Grundlage sind die aktuellen Preise des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens.

11. **Einmalige Beihilfen (§ 24 Abs. 3 SGB II)** (Stand 11.2006)

Alle einmaligen Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt!

Erstaussstattungen bei Möbeln und Haushaltsgeräten

Eine Erstaussstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.

- erstmals einen eigenen Hausstand gründet,
- aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand bestehen – Hausratsteilung)
- bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat (unter Beachtung von bestehenden Versicherungen oder Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten),
- längere Zeit (in der Regel 6 Monate) ohne festen Wohnsitz war.

Die Gewährung erfolgt als Sachleistung.

Eine Erstaussstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstaussstattung kann auch durch einen „neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände“ begründet sein, so z.B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Eine Erstaussstattung liegt nicht vor, wenn ein Umzug in eine größere Wohnung erfolgt und ein Zimmer mehr möbliert werden muss, ohne dass sich die Bedarfsgemeinschaft vergrößert.

Für die Gewährung ist Voraussetzung, dass in der Regel die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Allerdings ist auch von einer Erstaussstattung auszugehen, wenn wesentliche Teile (z.B. alle Elektrogeräte) fehlen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Umzug von einer

Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche erfolgt. Hier kann ein Kühlschrank, Herd und Spüle als Erstausrüstung gewährt werden.

Eine Erstausrüstung liegt auch nicht vor, wenn ein wesentlicher Teil der Ausstattung vorhanden war und nur Teile (z.B. Waschmaschine) ersetzt werden müssen. In diesen Fällen handelt es sich um einen Ergänzungsbedarf, der mit der Regelleistung abgegolten ist.

Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder.

Bei einem besonderen Ereignis, wie z.B. der Geburt eines Kindes können die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Schrank, Wickelkommode etc.) als Erstausrüstung gewährt werden.

Die Gewährung erfolgt als Sachleistung mit Ausnahme des Kinderwagens, für den eine pauschale Geldleistung von 77,00 € gewährt wird.

Insbesondere können folgende Leistungen gewährt werden:

(Gutschein-)Position	Artikel
1	Einzelbett
2	Kinderbett
3	Etagenbett
4	Ehebett
5	Küchenherd Elektro
6	Küchenherd Gas
7	Kühlschrank
8	Waschmaschine
9	Staubsauger
10	Kinderwagen
11	Sportwagen / Buggy
12	Hochstuhl
13	nicht hinterlegt
14	Bügeleisen
15	Wäscheständer
16	Bettlaken
17	Betten- u. Kissenbezug
18	Bettwäsche Garnitur komplett
19	Kissen
20	Bettdecke
21	Bettenrost Einzelbett
22	Bettenrost Kinderbett
23	Matratze Einzelbett
24	Matratze Kinderbett
25	Kleiderschrank 2-türig
26	Kleiderschrank 3-türig
27	Kommode/Sideboard
28	Wohnzimmerschrank
29	Wohnzimmerstuhl
30	Tisch f. Wohnzimmer
31	Spüle ohne Armatur
32	Küchentisch
32a	Küchentisch groß
33	Küchenstuhl
34	Hängeschrank klein
35	Hängeschrank groß

36	Unterschrank klein
37	Unterschrank groß
38	Küchenschrank
39	Lampe
40	Regal
41	Sessel
42	Couchgarnitur
43	Küchenhochschrank
44	Kochplatte (2 Platten)
45	Sofa
46	Schuhschrank
46a	Schuhschrank groß
47	Garderobe (Spiegel)

Pos. 10 (Kinderwagen) oder 11(Sportwagen/Buggy) nur bei Geburt eines Kindes

Die Sachleistungen sind zu beziehen über die Möbellager AWO-Gebrauchtwarenzentrum Ellwangen, Caritas-Gebrauchtmöbellager Aalen und die A.L.S.O. Möbelbörse Schwäbisch Gmünd.

Fernseh- und Radiogerät gehören ab 01.03.2011 nicht mehr zur Erstausrüstung einer Wohnung (Urteil BSG vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R). Das BSG begründet dies damit, dass die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen grundsätzlich aus der Regelleistung zu erfolgen hat.

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf **wird** auf Antrag eine pauschale Bekleidungshilfe in Höhe von **291 €** geleistet.

Damit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt.

Die Bekleidungspauschale Schwangerschaft kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausbezahlt werden.

Als Erstausrüstung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr **wird** auf Antrag eine pauschale Bekleidungshilfe in Höhe von insgesamt **328 €** geleistet.

Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen:

0 - 6 Monate	187 €	spätestens acht Wochen vor Geburt
7 - 12 Monate	141 €	

Da es sich um pauschale Leistungen handelt, stehen diese auch bei wiederholten Schwangerschaften bei **jeder** Schwangerschaft zu, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

12. Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Leistungen für Bildung und Teilhabe - interne Geschäftsanweisung für das Jobcenter Ostalbkreis Nr. 4

Stand 15.08.2011

Bedarf	Schulusflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Schulbedarf	Schülerbeförderungskosten	Lernförderung	Zuschuss zum Mittagessen	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Gesetzesgrundlage	§ 28 Abs. 2 SGBII	§ 28 Abs. 3 SGBII	§ 28 Abs. 4 SGBII	§ 28 Abs. 5 SGBII	§ 28 Abs. 6 SGBII	§ 28 Abs. 7 SGBII
Personenkreis	*Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen	*Schülerinnen und Schüler	*Schülerinnen und Schüler	*Schülerinnen und Schüler	*Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Zielsetzung	Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.	Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulusstattung jeweils zum 1.August *70,00 Euro und zum 1.Februar 30,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien(z.B.Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.	Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.	Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.	Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen und Hort ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Hort besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
Hinweis	*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die -noch keine 25 Jahre alt sind, -eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und -keine Ausbildungsvergütung erhalten.* Antragsstellung im Jobcenter unter 18 Jahre = Eltern über 18 Jahre = eigene Antragsstellung	siehe * Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, sodass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.)	siehe *	siehe *	siehe *	
Antrag	Antrag Bildung und Teilhabe	nicht erforderlich	Antrag Bildung und Teilhabe	Antrag Bildung und Teilhabe	Antrag Bildung und Teilhabe	Antrag Bildung und Teilhabe
weitere notwendige Nachweise	Bescheinigung Schullandheim	Schulbescheinigung ab 15 Jahre	Nachweis über Fahrtkosten	Schulbestätigung	Nachweis über Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis; der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule oder Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms (z.B. Kantinen pächter, Lieferant, sonstiger Vertragspartner) und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.	Anmeldungen, Rechnungen, oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen das Kind das Angebot wahrnimmt.

	-			-		
Hinweis	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich	ein Antrag je Kind, aber mehrerer Leistungsarten auf einem Antrag möglich
Flyer Allgemeine Kunden-information	Flyer Schulausflüge	Flyer Schulbedarf	Flyer Schülerbeförderung	Flyer Lernförderung	Flyer Mittagsverpflegung	Flyer Soziale und kulturelle Teilhabe
Antragsausgabe	Leistung im freien Zugang	ohne (Bewilligung im Zuge der Leistungsgewährung)	Leistung im freien Zugang	Leistung im freien Zugang und ggf. Rücksprache für ein Terminangebot zur Beratung durch AV/ FM	Leistung im freien Zugang	Leistung im freien Zugang und ggf. Rücksprache für ein Terminangebot zur Beratung durch AV/ FM
Antragsdatum	Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen wirkt jeweils zum 01. des Monats zurück Bis zum 30.06.2011 eingegangene Anträge nach § 28 Abs. 2, 4-7 wirken nach § 77 Abs. 8 SGBII zum 01.01.2011 zurück.					
Beratungsinhalt	Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.	Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten	aktuell in Klärung	Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erbracht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt ins Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.	Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen über den Leistungsberechtigten selbst zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen) wird nicht bezuschusst. Der Eigenanteil ist auf jeden Fall eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten zu leisten.	Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für: - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)
Antragsrückgabe	Team BuT	Team BuT	Team BuT	Team BuT	Team BuT	Team BuT
Leistungsart	Direktzahlung (an Anbieter)	Zahlung an Leistungsberechtigten	Zahlung an Leistungsberechtigten	Direktzahlung (an Anbieter)	Direktzahlung (an Anbieter)	Direktzahlung (an Anbieter)

Förderungshöhe	nach Rechnung tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen und mehrtägigen Klassenfahrten und Schullandheim, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Keine Übernahme von Taschengeld!	70,00 €/ 30,00 €	aktuell in Klärung	tatsächliche Kosten, weitere Ermittlung 2011 nach Erfahrungswerten Richtwerte: - max. 15,00 €/ Std. bei Privatpersonen (darüber nach Rücksprache TL) - bei profess. Anbietern nach Angebot (nachrangig)	tatsächliche Kosten abzüglich Eigenanteil von 1,00 €/ je Mittagessen	10,00 €/ monatlich, maximal 60,00 € im Bewilligungszeitraum Ansparmöglichkeit für weitere 6 Monate gegeben (=Höchstbewilligungsdauer somit 12 Monate)
Übergangsregelungen	§ 77 Abs. 9+10 SGBII	§ 77 Abs. 7 SGBII	ohne	§ 77 Abs. 9 SGBII	§ 77 Abs. 11 SGBII	§ 77 Abs. 11 SGBII
Bescheid	Grundsatzbescheid bzw. Zahlung nach Nachweis	über Leistungsbescheid Februar/ August	Grundsatzbescheid bzw. Zahlung nach Nachweis	Grundsatzbescheid bzw. Zahlung nach Nachweis	Grundsatzbescheid bzw. Zahlung nach Nachweis	Grundsatzbescheid bzw. Zahlung nach Nachweis
Bescheidvorlagen	Bescheide aus den BK-Vorlagen					
Statistik	Statistik Bildung und Teilhabe nach Standorten					
Ansprechpartner	Team Bildung und Teilhabe und Teamleiter Bildung und Teilhabe					